

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 9.11.2021
Zahl: LRH-BEG-62/1-2021
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-840/2021-38

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) mit der Bemessung und Verrechnung der Pensionen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Lehrpersonen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen betraut werden. Für die Auszahlung der entsprechenden Geldleistungen soll weiterhin die Landesregierung zuständig bleiben.

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung wird der vom Land Kärnten an die BVAEB zu zahlende Kostenbeitrag für die Bemessung und Verrechnung der Pensionen auf Basis der aktuell ca. 4.200 Pensionsbezieher berechnet und mit jährlich ca. 220.000 Euro ab dem Jahr 2022 angegeben. Darüber hinaus werden von Datenmigration und Datenqualität abhängige Einmalkosten von etwa 220.000 Euro im Jahr 2021 angeführt.

Für die Bildungsdirektion durch die angeführte Auslagerung der Pensionsagenden an die BVAEB entstehende Vorteile oder Kosteneinsparungen wurden nicht angeführt.

Der LRH vermisst insbesondere Angaben über die im Personalbereich durch den Wegfall der bisher durch Sachbearbeiter der Bildungsdirektion erbrachten Leistungen zu erwartenden Einsparungen für die Bildungsdirektion.

Der Landesrechnungshof erachtet es als erforderlich, grundsätzlich eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzunehmen. Neben den angeführten Mehrkosten durch die Auslagerung von Agenden an die BVAEB sollten auch die zu erwartenden Vorteile und Einsparungen für die Bildungsdirektion beziffert und dem Begutachtungsentwurf beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

